

Artikel 35b

Ersatzarbeit und Lohnfortzahlung bei Mutterschaft

¹ Der Arbeitgeber hat schwangeren Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, nach Möglichkeit eine gleichwertige Arbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr anzubieten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit zwischen der 8. und der 16. Woche nach der Niederkunft.

² Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, haben während der in Absatz 1 fest gelegten Zeiträume Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, ohne allfällige Zuschläge für Nachtarbeit, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen keine andere gleichwertige Arbeit angeboten werden kann.

Absatz 1

Das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung von Mutter und Kind nimmt bei Arbeiten zu, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr ausgeübt werden. Aus diesem Grund sind weiter gehende Vorsichtsmassnahmen als bei Tagesarbeit angezeigt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den von Abend- und Nachtarbeit betroffenen schwangeren Frauen eine Versetzung zu einer gleichwertigen Tagesarbeit in seinem Betrieb anzubieten. Möchte die betroffene Frau versetzt werden, dann ist diesem Wunsch zu entsprechen. Dieses Anrecht geniesst sie für die Zeit ab Kenntnis der Schwangerschaft bis zur 8. Woche vor der Niederkunft und ab Ende der 8. Woche bis zum Ende der 16. Woche nach der Niederkunft.

Gleichwertig ist eine Arbeit dann, wenn sie den vertraglichen Vereinbarungen in etwa entspricht. Sie hat den geistigen und fachlichen Anforderungen am üblichen Arbeitsplatz gerecht zu werden

und darf die betroffene Frau in ihrer besonderen Situation körperlich nicht übermässig belasten. Ausserdem soll der Lohn für die Ersatzarbeit dem für die sonst übliche Arbeit entsprechen. Nicht gleichwertig wäre eine Arbeit z.B. dann, wenn eine Frau anstelle einer verantwortungs- und anspruchsvollen Arbeit reine Hilfsarbeit zu verrichten hätte und dafür auch spürbar weniger Lohn erhalten würde.

Absatz 2

Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, den Frauen gemäss Absatz 1 an Stelle einer Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 6 Uhr eine gleichwertige Arbeit tagsüber anzubieten, so haben die betroffenen Frauen Anspruch auf 80% ihres Lohns ohne allfällige Zuschläge für Nachtarbeit, jedoch samt einer angemessenen Vergütung für den ausfallenden Naturallohn.